

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wasser-
gesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG);**

**Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für den ökologischen Ausbau
des Eichenwaldgrabens zwischen Marthweg und Spitzwegstraße**

Hier: Abschnitte 3 und 5

Protokoll der standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) leitet zwischen Pillenreuth, Herpersdorf und Worzeldorf bei Starkregen aus vier Entlastungsanlagen (RÜB = Regenüberlaufbecken) Mischwasser in den Eichenwaldgraben ein. Im Genehmigungsbescheid des Umweltamtes der Stadt Nürnberg vom 11.04.2008 (Az.: 325-70-34/07091_1) wurden für diese zeitweise großen quantitativen Einleitungen in den Eichenwaldgraben verschiedene Auflagen erteilt. Unter anderem ist in Ziffer A) II. 8.2 des Bescheides folgendes festgelegt:

„Wegen der massiven quantitativen Einleitungen aus den RÜB´s sind in den Bereichen Eichenwaldgraben zwischen Worzeldorfer Hauptstraße und Marthweg [...] umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Unternehmerin verpflichtet sich auf der Grundlage der vorhandenen Gewässerentwicklungs- bzw. Gewässerpflegepläne, Bauentwürfe für die o.g. Abschnitte zum Ausbau der Gewässer (Plangenehmigung/Planfeststellung) zu beauftragen bzw. zu erstellen, die alle erforderlichen Maßnahmen des ökologischen Ausgleichs erfassen und den dazu erforderlichen Grunderwerb zu finanzieren.“

Die SUN hat den betreffenden Bereich des Eichenwaldgrabens in fünf Abschnitte eingeteilt. Für die Abschnitte 3 (Bereich zwischen dem östlichen Ortsrand von Pillenreuth und der Barlachstraße) und 5 (Bereich zwischen dem Rand des Reichswaldes und dem westlichen Ortsrand von Worzeldorf) hat die SUN mit Schreiben vom 09.03.2023 nun konkrete Planungsunterlagen vorgelegt.

Die darin dargestellten Renaturierungsmaßnahmen stellen einen Gewässerausbau des Eichenwaldgrabens im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Hierfür ist vorab gemäß UVPG § 7 Abs. 2 Anlage 1, Nr. 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. Das bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzögerlichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern (Prüfung anhand vorliegender Unterlagen und Angaben des Vorhabenträgers und bei der Behörde vorhandenen Kenntnissen). Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.



In der Prüfung der ersten Stufe wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben

- im Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 Königshof Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG),
- im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Fischbachs (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) und
- im Stadtgebiet Nürnberg, einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG)

liegt.

In der zweiten Stufe war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere folgende Punkte wurden berücksichtigt:

- Durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen ist eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gewässers zu erwarten. Der aktuell begradigte und verbaute Verlauf wird stellenweise geöffnet und aufgeweitet so, dass Mäander entstehen.
- Im Vorhabensbereich sind nur in wenigen Bereich artenschutzrechtlich relevante Tierarten vorhanden (Zauneidechse und Ringelnatter). Der Schutz dieser wird durch Bauzeitbegrenzungen in den betroffenen Bereichen gewährleistet. Erhebliche Eingriffe in wertgebende Pflanzenbestände finden aufgrund geplanter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (beispielsweise Erhalt im Ganzen oder Versatz in neu gestalteten Flächen) nicht statt. Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, vielmehr ist mit der Realisierung des Vorhabens die Schaffung neuer Lebensräume verbunden und die biologische Vielfalt wird erhöht.
- Die Hochwassersituation (insbesondere die Hochwasserrückhaltung) wird durch die Aufweitung des Gewässers verbessert.

Auf Grundlage der mit Schreiben vom 09.03.2023 vorgelegten Unterlagen sowie der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zum betroffenen Gewässerabschnitt und dessen Umfeld, kann damit festgestellt werden, dass die geplanten Renaturierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben werden. **Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.**

